

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und 24 Abs. 1,2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen im kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2013 (GVOBl. 2013, S. 109), Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – vom 28.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 131), Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehr (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl.fF – vom 28.03.2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erlassen:

### **Artikel I**

In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die bürgerlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Stiftungsratsmitglieder erhalten als Entschädigung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems pro Legislaturperiode einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €, mit dem alle Auslagen für die Anschaffung von digitalen Lesegeräten, Papier, Druckerpatronen etc. abgegolten sind.

In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendfeuerwehr Groß Grönau erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl.fF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Die stellvertretende Jugendwartin oder der stellvertretende Jugendwart erhält eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Auslagenpauschale der Jugendwartin/des Jugendwartes.

### **Artikel II**

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Grönau, den 29.06.2020

L.S.

-----  
(Graf)  
Bürgermeister